

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.— jährl.,
für das Ausland M. 8.— jährl.,
durch die Post oder den Buch-
handel M. 20.— jährlich.
Ausgabe jeden Freitag.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

Inserate

30 Pfennige für die vier-
gespaltene Nonpareille-Zeile,
auf dem Umschlag 40 Pfennige,
im Reklameteil M. 1.— für
die zweigespaltene 105 mm
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Müssen verlangte Entwürfe, Zeichnungen, Pläne usw. dem Landschaftsgärtner vergütet werden, wenn ihm die Ausführung der Arbeit nicht übertragen wird?

Im Zeichen des Kredits.

Wie man bei der Post sparen kann.

Die Deutsche Gartenbauwoche und der Erste Deutsche Gärtnertag in Bonn vom 6.-13. Juli 1912.

Die große internationale Gartenbau-Ausstellung in London. III.

Die insektenfressenden Pflanzen. VI. (Schluß.)

Die Anwendung künstlicher Düngemittel bei Gemüsekulturen. XIII. (Schluß.)

Die Geschäftslage der deutschen Gärtnerei im Mai 1912.

Rechtspflege, Handel, Verkehr, Vereine und Versammlungen, Ausstellungen, Neuheiten, Vermischtes, Warnungstafel, Handelsnachrichten, Fragekasten für Pflanzenkrankheiten usw.

Müssen verlangte Entwürfe, Zeichnungen, Pläne usw. dem Landschaftsgärtner vergütet werden, wenn ihm die Ausführung der Arbeit nicht übertragen wird?

Im verflossenen Jahre fand in Dresden der fünfte Kongreß deutscher Kunstgewerbetreibender und Handwerker statt, der auch uns lebhaft interessierte, weil auf ihm die Frage beantwortet werden sollte, ob Zeichnungen und Entwürfe bezahlt werden müssen, wenn demjenigen, der sie angefertigt hat, später die Arbeit selbst nicht übertragen wird. Die Frage ist damals, wie wir gleich vorweg erwähnen wollen, bejaht worden.

Jetzt hat nun der Fachverband für die wirtschaftlichen Interessen des Kunstgewerbes in Berlin eine Denkschrift herausgegeben, welche das ganze Material in übersichtlicher Weise zusammenfaßt.

In den Vordergrund ist die Bestimmung in § 632 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerückt, in welcher es heißt: „Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die tarifmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“

Bei der Handhabung dieser Vorschrift kam es nun darauf an, ob man die Umstände als gegeben ansah, von denen der Gesetzgeber die Zahlung einer Vergütung abhängig machte. Im Jahre 1902 erging unter dem 13. Februar eine Entscheidung des Reichsgerichts, nach welcher der Kläger die Bezahlung einer Bauzeichnung verlangen konnte, weil ihm die Bauausführung nicht übertragen worden sei. Der Beklagte habe bei Übertragung der Zeichnung wissen müssen, daß sie nicht umsonst geleistet würde. Das Kgl. Landgericht Berlin I hat in einem anderen Falle für bestellte Zeichnungen 5% der Auftragssumme zugesprochen, und auf den gleichen Standpunkt stellte sich das Kgl. Kammergericht (Entsch. des Landgerichts I vom 24. April 1906, 75. O. 82. 05. und des Kammergerichts vom 15. Febr. 1907, 11 U. 3867. 06.). Auch das Oberlandesgericht Hamburg machte in einem Urteil aus dem Jahre 1909 folgendes Zugeständnis:

„Es stellt die Ausarbeitung von Entwürfen, wie sie den Vertragsangeboten Gewerbetreibender, insbesondere Kunstgewerbetreibender, zugrunde gelegt zu werden pflegen, nicht selten ein Werk dar, für dessen Herstellung der Gewerbe-

treibende billigerweise eine Vergütung verlangen darf, wenn die Ausführung der Entwürfe unterbleibt. Auch ist nicht zu verkennen, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine entsprechende Richtung nimmt.“

Und wie die Gerichte, so haben sich auch zahlreiche große Verbände auf den Standpunkt gestellt, daß es recht und billig sei, bei Nichterteilung des Auftrages die Entwürfe und Zeichnungen zu bezahlen. Das wurde schon im Jahre 1910 in der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure ausgesprochen. Dann folgten der Verein für Innenausbau in Berlin, der Verband deutscher Kunstgewerbevereine in der sogenannten „Eisenacher Ordnung“, der Fachverband für die wirtschaftlichen Interessen des Kunstgewerbes, verschiedene Innungen und Kongresse usw. Aus allen diesen Bestrebungen ging hervor, daß der allgemeine Volkswille auf eine Bezahlung der Entwürfe und Zeichnungen gerichtet war. In diesem Sinne sprach sich auch die Handelskammer zu Berlin schon im Jahre 1905 aus. In einem damaligen Gutachten heißt es: Für Entwürfe, Skizzen usw., die auf Erfordern eines privaten Bestellers behufs Erteilung eines Auftrages sachgemäß gefertigt werden, ohne daß demnächst der in Aussicht genommene Auftrag erteilt wird, ist nur dann keine Vergütung zu entrichten, wenn unentgeltliche Anfertigung angeboten oder vereinbart ist, oder dem Anfertigenden bei Uebernahme des Auftrages bekannt ist, daß mehreren Lieferanten der gleiche Auftrag erteilt ist oder erteilt werden soll“. Die Handelskammer fügt dann noch hinzu, daß sich über die Höhe der Vergütung ein Handelsgebrauch nicht gebildet habe, die befragten Interessenten aber der Meinung seien, daß mindestens 5% des für die Ausführung zu berechnenden Betrages angemessen seien. Ganz in derselben Weise haben sich auch die oben erwähnten Vereinigungen ausgesprochen, soweit sie nicht besondere Taxordnungen für einzelne Arbeiten aufgestellt haben. Auch sie halten 5% der Anschlagssumme für eine angemessene Vergütung.

Das Resultat der Erhebungen und Untersuchungen ist also das Folgende:

Im Kunstgewerbe ist es durch die fortgeschrittene Verkehrssitte allgemein üblich geworden, daß Zeichnungen und Entwürfe usw. angemessen bezahlt werden müssen.

Wo unter den Fachgenossen nicht höhere Sätze vereinbart sind, gelten als Mindestbezahlung 5% der Auftragssumme.

Dieses Ergebnis ist auch für die Landschaftsgärtnerei von außerordentlicher Wichtigkeit.

Wir haben es, offen gestanden, bedauert, daß bei der ganzen Beratung und Beschlußfassung die Landschaftsgärtner, Gartenarchitekten, Garteningenieure usw. nicht vertreten gewesen sind und ihre Interessen mit wahrnehmen konnten. Denn alles, was da von den Kunstgewerbetreibenden vorgebracht worden ist, paßt in der gleichen Weise auch auf unsere Landschaftler. Auch sie werden mit Entwürfen und Plänen betraut und haben Zeichnungen von Parkanlagen usw. anzufertigen, ohne daß sich bisher ein feststehender Brauch über die hierfür zu gewährende Vergütung hätte herbeiführen lassen. Ja, wir haben wiederholt im „Handlungsgärtner“ darauf hinweisen können, daß die Gerichte Landschaftsgärtnern diese Vergütung absprechen, weil sie nicht vereinbart und an sich anzunehmen sei, daß sie nicht gegen ein Entgelt geleistet werden sollte. Auf jeden Fall werden die Feststellungen des oben erwähnten Kongresses nunmehr auch der Landschaftsgärtnerei und Gartenarchitektur zugute kommen